



Gemeinde Maselheim

# Redaktionsstatut für das Amtliche Mitteilungsblatt

vom 22.01.2024

***Hinweis: In diesem Redaktionsstatut wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mitgemeint.***

Aufgrund von § 20 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Maselheim am **22.01.2024** folgendes Redaktionsstatut für das amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Maselheim beschlossen:

## 1. Allgemeines

- (1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Maselheim ein Mitteilungsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Gemeinde Maselheim“. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Mitteilungsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nichtamtlicher Veröffentlichungen besteht nicht.
- (2) Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Annahmeschluss ist in der Regel der vorhergehende Dienstag, 10:00 Uhr. Abweichungen werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- (3) Die Textmanuskripte müssen bis zum jeweiligen Redaktionsschluss in digitaler Form an [mitteilungsblatt@maselheim.de](mailto:mitteilungsblatt@maselheim.de) eingereicht werden und dürfen einen maximalen Umfang von 3.300 Schriftzeichen (Schrift Arial, Schriftgröße 10) umfassen.

Bilder müssen im Dateiformat jpg; jpeg; png; tif; pdf eingereicht und qualitativ hochwertig sein; minderwertige Bilder können nicht berücksichtigt werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Rechte Dritter sind zu beachten (insbesondere Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Schutzrecht etc.). Bei Missachtung dieser Regelungen stellt der Einreichende die Gemeinde Maselheim von allen Ansprüchen Dritter frei.

- (4) Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil.
- (5) Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation (Kirchen, gesetzlicher Vertreter der Vereine, usw.) verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Redaktioneller Teil und Anzeigenteil sind zu trennen.
- (6) Über die Veröffentlichung eines Beitrages entscheidet die Gemeinde im Rahmen dieses Statuts. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Die Kürzung von Texten bleibt der Gemeinde vorbehalten.
- (7) Sämtliche Veröffentlichungen, deren Umfang nicht konkret in diesem Redaktionsstatut geregelt ist, sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Richtlinien hinsichtlich der Häufigkeit oder des Umfangs können ergänzend durch den Bürgermeister erlassen werden.

## **2. Inhaltliche Festlegungen**

- (1) In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:
  - a. Öffentliche Bekanntmachungen einschließlich Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Maselheim mit den Ortsteilen Äpfingen, Lautertshausen und Sulmingen und anderer öffentlichen Behörden und Stellen;
  - b. Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden, Schulen, Kindergärten sowie sonstiger für die Gemeinde zuständigen Behörden, Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände;
  - c. Veranstaltungshinweise und sonstige Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen;
  - d. Veranstaltungshinweise örtlicher politischer Parteien, Personenvereinigungen, Wählergruppierungen;

- e. Anzeigen. Dies können Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen von örtlichen Parteien und sonstiger örtlicher Organisationen und Vereinigungen sein. Zur Entgegennahme ist die Gemeinde Maselheim berechtigt aber nicht verpflichtet. Alle Anzeigen sind unabhängig vom Absender kostenpflichtig. Hier wird eine Geschäftsbeziehung zwischen Anzeigendem und der Gemeinde Maselheim hergestellt.
  - f. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge.
- (2) Über die Aufnahme der Publikationen in Abs. 1 Buchst. a – f entscheidet die Gemeinde. Darüber hinaus entscheidet die Gemeinde über die Zuordnung der Mitteilungen zu den einzelnen Rubriken (Nr. 1 Abs. 4).

(3) Nicht in das Mitteilungsblatt aufgenommen werden:

- a. Beiträge, die gegen die Grundsätze dieses Statuts, die gesetzlichen Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Berichte dürfen keinen den Gemeindefrieden störenden Charakter haben.
- b. Leserbriefe/Leserzuschriften oder sonstige Äußerungen einzelner Personen;
- c. Anonyme Schriftsätze;
- d. Beiträge, die Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen zum Inhalt haben;
- e. Beiträge über Aktionen, Projekte oder wirtschaftliche Aktivitäten von Privatpersonen, es sei denn, sie sind von besonderem Interesse für die Allgemeinheit;
- f. gewerbliche und private Anzeigen im redaktionellen Teil

### **3. Wahlwerbung**

- (1) Wahlwerbung und politische Aussagen jeder Art sind ausgeschlossen. Dazu gehört auch die bloße Darstellung der Gruppierung / der Bewerber. Für Wahlen im Gemeindegebiet werden aber rein informative Hinweise auf die Wahlvorschläge (inkl. Namen, Beruf und Wohnort der Bewerber) aufgenommen.
- (2) Bekanntmachungen von Parteien, Listen oder Bewerbern im Zusammenhang mit Wahlen sind nur als Veranstaltungshinweise möglich.

## **4. Bürgerentscheide und Bürgerbegehren**

Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge (§ 21 Abs. 5 GemO) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden:

- Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 GemO) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- Daneben sind auch entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Nummern 2 Abs. 3 a und Nummer 3 sind auch hier zu beachten.

## **5. Kosten des Mitteilungsblattes**

Das Mitteilungsblatt ist kostenfrei und wird auf Wunsch an die Haushalte verteilt. Ebenso ist eine elektronische Einsicht in das Mitteilungsblatt über die Homepage der Gemeinde Maselheim möglich.

## **6. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss**

Eine Gewährleistung bzw. Haftung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Maselheim ausdrücklich ausgeschlossen.

## **7. Inkrafttreten**

Dieses Redaktionsstatut tritt zum 01.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze über den möglichen Inhalt des Amtsblatts vom 5. Mai 1986 sowie die Ergänzung vom 14. Mai 2009 außer Kraft.

Maselheim, den 23.01.2024



Marc Hoffmann  
Bürgermeister